

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Sandra Matanovic, Berufsfotografin, 9062 Moosburg

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.1

Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen sofern dem Fotografen ein Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner gegenübersteht.

1.2.

Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4.

Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

II. Urheberrechtliche Bestimmungen:

2.1

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Die Nutzungsbewilligung besteht ausschließlich für den privaten Gebrauch, darin allerdings uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt in Online- sowie Printform jeder Art. Eine Weitergabe der Bilder an Externe Unternehmen oder öffentlichen Stellen bzw. Vereinen und dgl. für deren Interessen ist nur nach eindeutiger Rücksprache mit dem Fotografen erlaubt. Bei Veröffentlichungen in Zeitungen ist darunter unbedingt der Name des Fotografen anzuführen.

2.2

Die Namensnennung ist unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:
Foto: (c) .. Name des Fotografen

2.3

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

2.4

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars als erteilt.

3.1 Digitale Fotografie

Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien. Ist im Vertrag geregelt, dass alle gelungenen Bilder enthalten sind gilt folgendes: Welche Bilder als gelungen gelten, wird ausschließlich vom Fotografen festgelegt bei der Bildauswahl und kann vom Kunden nicht mitbestimmt werden. Es wird dabei auf verschiedenste Parameter geachtet, besagt allerdings, dass keine Szenen vorenthalten werden, von jeder Szene das beste Bild gewählt wird und es dabei keiner Stücklimitierung gibt. Ein Anspruch auf Übermittlung weiterer Bilder seitens des Kunden besteht in keiner Weise. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 und 2.4 als erteilt.

3.2

Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

IV. Nebenpflichten:

5.1

Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

5.2

Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Diese Zusicherung muss vom Kunden schriftlich an den Fotografen erfolgen.

VI. Verlust und Beschädigung:

6.1

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

6.2

Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

VII. Vorzeitige Auflösung:

7.1

Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

VIII. Leistung und Gewährleistung:

8.1

Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Ebenso ist der Fotograf bemüht alle relevanten Szenen festzuhalten, kann dafür aber keine Garantie abgeben. Es kann nicht versichert werden, dass bei Veranstaltungen wie Hochzeiten, Taufen etc. alle Gäste abgebildet sind, auch wenn der Fotograf dahingehend bemüht ist. Mitschriften und Checklisten neben den Verträgen sind als reine Ideen und Anhaltspunkte zu sehen und stellen keine Vereinbarungen hinsichtlich Leistungen odgl. dar.

8.2

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3

Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..

8.4

Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

8.5

Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt entsprechend.

8.6

Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 6.1 entsprechend.

8.7

Allfällige Nutzungsbewilligungen des Fotografen umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

8.8

Die Leistung beinhaltet die Aufnahme von Lichtbildern im vereinbarten Zeitrahmen inkl. entsprechender Pausen. Gibt es innerhalb des gebuchten Zeitrahmens Stehzeiten, Essenszeiten oder Pausen, werden auch die mit dem üblichen Stundensatz des Fotografen verrechnet da der Fotograf dem Kunden auch in dieser Zeit zur Verfügung steht. Geht der Auftrag über den vereinbarten Zeitrahmen hinaus, wird jede weitere Stunde mit dem Stundensatz für zusätzliche Stunden vor Ort verrechnet. Siehe Punkt 9.9.

8.9

Die Bilder sind alle digital entwickelt im JPG-Format in unkomprimierter Auflösung und stehen via Download über eine Onlinegalerie zur Verfügung. Die Bilder sind mit keinem Wasserzeichen versehen. Die Onlinegalerie ist garantiert für ein Jahr. Danach läuft sie je nach aktuellem Angebot des Anbieters der Onlinegalerie kostenlos weiter oder verfällt. Ein Anspruch auf Weiterbestehen der Galerie besteht nach einem Jahr nicht. Die Bilder vom Paarshooting werden ebenfalls retuschiert, wobei die Retusche dabei beschränkt ist auf Entfernung von Pickel, Schmutzflecken und grobe Hautunreinheiten. Die Retusche von Gegebenheiten (Gebäudemauern, Vegetation, Mittelstreifen von Straßen, Personen am Bild udgl.) sowie weitere künstlerische Bearbeitungen sind darin nicht enthalten und werden auf Wunsch des Kunden zum üblichen Retuschehonorar verrechnet. Siehe Punkt 9.9.

IX Werklohn / Honorar:

9.1

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

9.2

Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

9.3

Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen. Die Anfahrt innerhalb von Kärnten ist im vereinbarten Honorar enthalten. Außerhalb Kärntens wird seitens des Fotografen eine Anreise-/Übernachtungspauschale von zzgl. 150,- verrechnet. Gesondert verrechnet werden immer folgende Kosten, die im Rahmen der Auftragserfüllung und Anfahrt anfallen wie: Parkgebühren, Mautgebühren, Tunnelmaut.

9.4

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

9.5

Beratungen im angemessenen Verhältnis zum Auftrag sind im Aufnahmehonorar enthalten. Konzeptionelle Leistungen (spezielle Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand. In diesem Fall wird das vom Fotografen vorab mitgeteilt.

9.6

Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu.

9.7

Das Netto-Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

9.8

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Fotografen sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Fotografen stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Fotografen anerkannt wurden.

9.9

9.9.1

Stundensatz für zusätzliche Zeiten vor Ort EUR 200,-/Stunde. Verrechnet wird halbstündig und es erfolgt eine Abrundung bei 15 Minuten, sowie eine Aufrundung auf die nächste halbe Stunde ab 16 Minuten.

9.9.2

Stundensatz für Retuscheaufträge sowie Aufträge für außertürliche Bearbeitungen, Gestaltungen, weitere Änderungswünsche von Fotoprodukten die über die einmalig kostenlose Änderungsmöglichkeit hinaus geht EUR 85,-/Stunde.

X. Lizenzhonorar:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

XI. Zahlung:

11.1

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 30% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar - falls es für den Vertragspartner bestimmbar ist - nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

11.2

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

11.3

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

11.4

Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

XII. Datenschutz:

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

XIII. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen:

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

XIV. Fotoprodukte:

14.1

Fotoprodukte werden mit einem Vorschlag im PDF-Format oder Via Onlin-Link zur Verfügung gestellt und bedürfen einer Freigabe des Kunden zur Weitergabe an die Produktion.

14.2

Der Kunde ist verpflichtet sich die Anordnung der Bilder, dessen Inhalte sowie etwaige Grafiken und Texte genau zu überprüfen. Mit der Freigabe zur Produktion übernimmt der Kunde die Haftung für dessen Inhalt. Reklamationen im Nachhinein die der Gestaltung oder Rechtschreibung zu Grunde liegen können nicht angenommen werden.

14.3

Mit der Übernahme der Fotoprodukte ist der Kunde verpflichtet diese zu prüfen und die Haftung geht ab diesem Zeitpunkt an den Kunden über. Die Lagerung von Fotoprodukten muss entsprechend den Herstellerhinweisen trocken, lichtgeschützt, staubfrei und in liegender Form erfolgen. Nachträgliche Beanstandungen von Fotoprodukten innerhalb des ersten Monats werden vom Fotografen an den Hersteller weitergeleitet. Dies stellt einen Service des Fotografen dar und ist keine Garantie auf eine erfolgreiche Reklamation des Herstellers.

14.4

Für Fotoprodukte welche vom Fotografen gestaltet werden hat der Kunde eine einmalige Änderungsmöglichkeit. Weitere Änderungen werden jeweils gültigen Stundensatz des Fotografen in Rechnung gestellt.

XV. Schlussbestimmungen:

15.1

Für alle gegen einen Vertragspartner des Fotografen, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15.2

Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs.2 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ), nicht aber ein Fall des Artikels 5 Abs.4 in Verbindung in Abs.5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Vertragspartner der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

15.3

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).

Berufsfotografin Sandra Matanovic
Feldkirchner Straße 2
9062 Moosburg